

Studienbedingungen

Anschrift: 2 Hamburg 1, Berliner Tor 21

Fernruf: 24 82 6309, Behördennetz: 9.59.309

Beratung und Anmeldung: montags bis freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr

Konten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr:

Hamburger Sparcasse von 1827, Konto-Nr. 80/19 457

Postscheckkonto Hamburg Nr. 184 97

I. STUDIENMÖGLICHKEITEN

1. Die Ingenieurschule der Freien und Hansestadt Hamburg hat folgende Fachrichtungen:
 - a) Maschinenbau
(Allgemeiner Maschinenbau, Schiffsmaschinenbau, Kerntechnik und Apparatebau, Fertigungstechnik),
 - b) Elektrotechnik
(Allgemeine Elektrotechnik, Starkstromtechnik, Nachrichtentechnik),
 - c) Schiffbau,
 - d) Flugzeug- und Kraftfahrzeugbau.
 - e) Die Fachrichtung Schiffsbetriebstechnik besteht an der Schiffingenieur- und Seemaschinistenschule. Die von dieser Schule veranstalteten Lehrgänge und die hierfür geltenden Voraussetzungen sind aus einem besonderen Merkblatt ersichtlich.

In den Fachrichtungen Maschinenbau und Elektrotechnik ist ein Abendstudium möglich. Der Unterricht wird in Seminarform abgehalten. Ferner gehören Laboratoriums- und Konstruktionsübungen sowie Studienfahrten zum Studienprogramm. Eine Beschränkung der Teilnahme auf einzelne Fächer, Vorträge oder Übungen ist nicht zulässig.

2. Der Ingenieurschule sind folgende Institute angegliedert:

Werkstoffprüfam,
Schweißtechnische Lehr- und Versuchsanstalt.

Die Einrichtungen dieser Institute werden ebenfalls für die Ingenieurausbildung herangezogen.

3. Weitere Ausbildungsmöglichkeiten:

- a) Technische Abendfachschole (Maschinenbau, Elektrotechnik),
- b) Ausbildung zum Chemotechniker (Tages- und Abendlehrgänge),
- c) Zählermeßtechnische Kurse,
- d) Wassermeister-Lehrgänge.

Die Bedingungen für die Teilnahme an den dort durchgeführten Lehrgängen werden auf Anfrage mitgeteilt.

II. AUFNAHME

Voraussetzungen

Zum Studium in den unter Abschnitt I Nr. 1. a–d aufgeführten Fachrichtungen werden Bewerber zugelassen, die folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. **Schulbildung:**

- a) Abschlußzeugnis der Realschule
oder
- b) ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis einer anderen allgemeinbildenden Schule
oder
- c) Zeugnis der Fachschulreife (Fachrichtung Technik).

Bestimmungen
über die Prüfungen an den Ingenieurschulen
der Freien und Hansestadt Hamburg
(Prüfungsordnung)*

Vom 15. Juni 1965

(MBISchul S. 95)

mit der Änderung vom 13. Juni 1968 (MBISchul. S. 127).

I. Allgemeines

1

Zweck der Prüfungen

In der Vorprüfung soll der Studierende die erforderlichen Kenntnisse in den Grundlagenfächern, in der Abschlußprüfung die Befähigung zur Tätigkeit als Ingenieur nachweisen.

2

Prüfungsausschüsse

- (1) Dem Prüfungsausschuß für die Vorprüfung gehören an:
 - a) als Vorsitzender der Direktor der Ingenieurschule,
 - b) der Abteilungsleiter und die Dozenten, die den Prüfling im ersten Studienabschnitt ausgebildet haben.
- (2) Dem Prüfungsausschuß für die Abschlußprüfung (Ingenieurprüfung) gehören an:
 - a) als Vorsitzender der zuständige Schulaufsichtsbeamte,
 - b) der Direktor der Ingenieurschule, zugleich als stellvertretender Vorsitzender,
 - c) der Stellvertreter des Direktors,
 - d) der Abteilungsleiter und die Dozenten, die den Prüfling im zweiten Studienabschnitt ausgebildet haben,
 - e) Sachverständige aus Industrie, Wirtschaft und berufsständischen Verbänden, die auf Vorschlag des Beirates der Ingenieurschule von der Schulbehörde berufen werden.

* Verfügung vom 24. Dezember 1970:

Die Prüfungsordnung gilt gemäß § 59 Absatz 1 Fachhochschulgesetz vom 18. Februar 1970 vorerst fort. Sie ist mit folgender Maßgabe anzuwenden, daß

- a) an die Stelle der Worte „der zuständige Schulaufsichtsbeamte“ jeweils die Worte „ein von der zuständigen Behörde zu bestimmender Beamter“
- b) an die Stelle der Worte „der Direktor der Schule“ jeweils die Worte „der Sprecher des zuständigen Fachbereichs oder sein Vertreter“
- c) an die Stelle der Worte „Prüfungsamt der Schulbehörde“ oder „Schulbehörde“ jeweils die Worte „zuständige Behörde“

treten.

(4) Der Vorsitzler entscheidet auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche Prüflinge in welcher Reihenfolge und in welchen Fächern zu prüfen sind.

6

Ergebnis und Wiederholung der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat. Über nicht ausreichende Leistungen in einer Fremdsprache kann hinweggesehen werden.

(3) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.

(4) Hält der Vorsitzter einen Beschluß für fehlerhaft, so führt er die Entscheidung der Schulbehörde herbei.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit über den gesamten Prüfungsverlauf verpflichtet. Der Vorsitzter hat sie darauf hinzuweisen.

II. Vorprüfung

3

Zeitpunkt und Zulassung

(1) Die Vorprüfung wird am Ende des 3. Semesters abgehalten, an der Abendingenieurschule am Ende des 5. Semesters.

Teile der Prüfung können schon am Ende des 2. Semesters abgenommen werden, an der Abendingenieurschule am Ende des 4. Semesters.

(2) Zugelassen werden alle Studierenden, die an der Ausbildung mit Erfolg teilgenommen haben. Über die Zulassung entscheidet der Direktor.

4

Schriftliche Prüfung

(1) Prüfungsfächer sind alle Fächer des ersten Studienabschnittes. Fächer mit geringerer Stundenzahl können mit anderen Fächern zu einem Prüfungsfach vereinigt werden.

(2) Der Prüfling wird im Regelfall in drei Fächern geprüft. Der Prüfungsausschuß bestimmt diese Fächer sowie Zeitpunkt und Dauer der Bearbeitung.

(3) Die Dozenten wählen die Prüfungsaufgaben aus dem Stoff des ersten Studienabschnittes aus und legen sie dem Vorsitzter zwei Wochen vor der schriftlichen Prüfung zur Genehmigung vor.

(4) Fachdozent und Korreferent bewerten die schriftlichen Arbeiten.

(5) Für die schriftlichen Arbeiten sind nur von der Schule gestempelte Bogen zu verwenden, die der Aufsichtführende vor der Prüfung ausgibt und nach der Prüfung vollzählig einsammelt.

5

Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuß kann in allen Prüfungsfächern prüfen.

(2) In den einzelnen Fächern müssen wenigstens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses die Prüfung abnehmen.

(3) Zu Beginn der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß die Vorzensuren und die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung fest.

2

(2) Hat ein Prüfling die Vorprüfung nicht bestanden, so wird er zum zweiten Studienabschnitt nicht zugelassen. Der Prüfungsausschuß entscheidet, ob die Prüfung ganz oder in einzelnen Teilen zu wiederholen ist.

(3) Ist der Studierende zur Vorprüfung nicht zugelassen, so muß er im allgemeinen das 3. Semester wiederholen. Hat er die Vorprüfung nicht bestanden, so kann er das 3. Semester wiederholen.

(4) Die Vorprüfung kann frühestens nach einem Semester wiederholt werden.

7

Zeugnis

(1) Über das Ergebnis der Vorprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis mit den Einzelzensuren und mit der Gesamtbewertung der Prüfung. Das Zeugnis über die Vorprüfung unterschreiben der Direktor und der Abteilungsleiter.

(2) Wer zur Vorprüfung nicht zugelassen wurde, erhält ein Semesterzeugnis.

III. Ingenieurprüfung

8

Zeitpunkt und Zulassung

(1) Die Ingenieurprüfung findet am Ende des letzten Semesters statt. Teile der Prüfung können die Studierenden am Ende des vorletzten Semesters ablegen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Direktor und die dem Prüfungsausschuß angehörenden Dozenten der Ingenieurschule.

(3) Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) Nachweis über die bestandene Vorprüfung,
- b) regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Unterricht der Schule,
- c) termingerechte Vorlage der geforderten Entwürfe und Protokolle des letzten Semesters (diese Arbeiten müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein),
- d) Vorlage sämtlicher Arbeiten des 2. Studienabschnittes.

(4) Wird ein Studierender nicht zur Prüfung zugelassen, so teilt ihm der Direktor die Gründe und die Voraussetzungen für eine spätere Zulassung zur Ingenieurprüfung schriftlich mit.

9

Schriftliche Prüfung

(1) Der Direktor und die Dozenten, die dem Prüfungsausschuß angehören, schlagen dem Vorsitz der Fächer für die schriftliche Prüfung zur Genehmigung vor. In 5 Fächern sind Klausuren zu schreiben.

- (2) Den Zeitpunkt der Prüfung setzt der Direktor im Einvernehmen mit dem Vorsitzter fest. Er bestimmt, bis wann die Beurteilungen der Arbeiten vorzulegen sind. Im Einvernehmen mit den Dozenten der Abteilung bestimmt er auch die Dauer der einzelnen Prüfungen.
- (3) Für jedes Prüfungsfach hat der Fachdozent dem Direktor mindestens zwei Themen vorzuschlagen. Dabei sind Bearbeitungszeit und erlaubte Hilfsmittel anzugeben. Der Direktor leitet die Themen dem Vorsitzter zu, der die Aufgaben auswählt. Diese Aufgaben müssen für jedes Prüfungsfach in einem verschlossenen Umschlag aufbewahrt werden.
- (4) Zu Beginn der Prüfung öffnet der aufsichtführende Dozent den Umschlag und gibt die Aufgaben bekannt; damit beginnt die Bearbeitungszeit.
- (5) Der Fachdozent und der vom Direktor bestimmte Korreferent bewerten die schriftlichen Arbeiten.
- (6) Die Laboratoriumsaufgaben verlost der Dozent, der die Aufsicht führt.

10

Mündliche Prüfung

- (1) Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung setzt der Vorsitzter des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Direktors fest.
- (2) Für die mündliche Prüfung gelten die Bestimmungen nach Nummer 5 Absatz 1, 3 und 4.

11

Ergebnis und Wiederholung der Ingenieurprüfung

- (1) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Prüfungsfächern mindestens mit „ausreichend“ beurteilt sind. Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Hat der Prüfling nur in einem Prüfungsfach keine ausreichenden Leistungen erzielt, so hat er die Prüfung in diesem Fach zu wiederholen. Die Prüfung kann nur an der bisher besuchten Schule abgelegt werden. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als einem Prüfungsfach muß der Prüfling das letzte Semester und die ganze Prüfung wiederholen.
- (3) Die Ingenieurprüfung darf im allgemeinen nur einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig.

12

Zeugnis

- (1) Über das Ergebnis der Ingenieurprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis mit den Einzelsensuren und der Gesamtbewertung der Prüfung. Das Zeugnis über die Ingenieurprüfung unterschreiben der Vorsitzter und der Direktor.

(2) Wer die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat, wird zum „Ingenieur (grad.)“ graduiert und erhält hierüber von der Schulbehörde eine Urkunde.

(3) Wer von der Ingenieurprüfung freiwillig zurückgetreten ist, erhält ein Semesterzeugnis mit dem Vermerk, daß er die Prüfung nicht abgelegt hat.

(4) Die Nichtzulassung zur Ingenieurprüfung gilt als nichtbestandene Prüfung.

(5) Wer die Ingenieurprüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag ein Zeugnis mit den Endzensuren aus der Prüfung und mit dem Vermerk, daß er die Prüfung nicht bestanden hat.

IV.

13

Erweiterungsprüfung

Wer bereits das Ingenieurzeugnis in einem Fachgebiet hat und es in einem anderen Fachgebiet erwerben will, braucht die Prüfung nicht in den Fächern zu wiederholen, in denen bei der ersten Prüfung gleiche oder höhere Anforderungen gestellt wurden.

V.

14

Fremdenprüfung

(Ingenieurprüfung für Nichtstudierende)

(1) Zur Ingenieurprüfung können auch Bewerber zugelassen werden, die nicht an einer Ingenieurschule ausgebildet sind.

(2) Meldung und Zulassung zur Prüfung

1. Voraussetzung für die Meldung ist:

- a) daß die Bewerber in der Regel den Abschluß einer Mittelschule, eine gleichwertige Schulbildung oder die Fachschulreife nachweisen und daß sie
- b) nach Abschluß der Lehre eine mindestens fünfjährige einschlägige berufliche Tätigkeit oder
- c) ohne Lehre eine insgesamt achtjährige einschlägige berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

2. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist bei dem Direktor der Ingenieurschule zu stellen, an der die Prüfung abgelegt werden soll. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) handgeschriebener Lebenslauf mit genauer Angabe des Bildungsweges und des beruflichen Werdeganges,
- b) amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 2 Monate ist,
- c) Schul- und Praxiszeugnisse,
- d) selbstgefertigte Arbeiten aus der gehobenen Berufstätigkeit des Bewerbers,

- e) Angaben und Nachweise über die Art der Vorbereitung auf die Ingenieurprüfung,
 - f) eine Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde, an einer Ingenieurschule die Ingenieurprüfung abzugeben, gegebenenfalls mit Angabe von Zeit und Ort dieser Prüfung.
3. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Schulbehörde.
- (3) Durchführung der Prüfung
1. Dem Prüfungsausschuß gehören die Mitglieder nach Nummer 2 Absatz 2 a) und e) an; dazu kommen die vom Vorsitz der Prüfungsausschusses berufenen Mitglieder. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzers.
 2. Die Bewerber sind zu prüfen:
 - a) in allen Prüfungsfächern der Vorprüfung nach den für die Vorprüfungen geltenden Bestimmungen,
 - b) in allen Prüfungsfächern der Ingenieurprüfung nach den für die Ingenieurprüfung geltenden Bestimmungen.
 3. Die Fremdenprüfung wird im Rahmen der regulären Ingenieurprüfung abgenommen. Mündlich sind die Bewerber mindestens in den Prüfungsfächern zu prüfen, in denen sie nicht schriftlich geprüft wurden, soweit das Fach eine mündliche Prüfung zuläßt.
- (4) Ergebnis und Wiederholung der Prüfung
1. Die Noten werden nach den Leistungen in der mündlichen oder schriftlichen Prüfung festgesetzt. Wird ein Fach mündlich und schriftlich geprüft, so sind beide Leistungen zugrunde zu legen.
 2. Das Gesamtergebnis der Prüfung wird aus den Einzelbewertungen für die Fächer der Vor- und Ingenieurprüfung ermittelt. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in allen Fächern der Vor- und Ingenieurprüfung mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind. Nummer 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtbewertung der Prüfung richtet sich nach Nummer 15 dieser Prüfungsordnung.
 3. Hat der Prüfling in einem Fach oder in zwei Fächern geringere als ausreichende Leistungen gezeigt, so muß er die Prüfung in diesen Fächern wiederholen (Ergänzungsprüfung).
 4. Bei nicht ausreichenden Leistungen in mehr als zwei Fächern ist die ganze Prüfung zu wiederholen (Wiederholungsprüfung).
 5. Ist die Ergänzungsprüfung oder die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, so ist eine erneute Zulassung nicht statthaft.

(5) Zeugnis

1. Nach bestandener Prüfung erhält der Prüfling ein Ingenieurzeugnis, aus dem hervorgehen muß, daß er die Prüfung als Nichtstudierender abgelegt hat.
2. Wer die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat, wird zum „Ingenieur (grad.)“ graduiert und erhält von der Schulbehörde eine Urkunde.

VI.

15

Bewertung der Prüfungen

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Fächern werden beurteilt mit:

sehr gut	(1)
gut	(2)
befriedigend	(3)
ausreichend	(4)
mangelhaft	(5)
ungenügend	(6).

(2) Das Gesamtergebnis der Vorprüfung und der Ingenieurprüfung ist in einer der folgenden Endzensuren zusammenzufassen, wenn der Durchschnitt der Zensuren in den Prüfungsfächern die in Klammern angegebenen Werte erreicht. Dabei können Fächer mit geringer Stundenzahl als ein Fach gelten. Soweit über nicht ausreichende Leistungen in einer Fremdsprache hinweggesehen wird, sind die Leistungen mit dem Wert „4“ zu berücksichtigen. Die Gesamtbewertung lautet:

mit Auszeichnung bestanden	(1,00—1,50)
gut bestanden	(1,51—2,50)
befriedigend bestanden	(2,51—3,50)
bestanden	(3,51—4,00)
nicht bestanden	über 4.

(3) Der Prüfungsausschuß bestimmt die Endzensur für das einzelne Prüfungsfach und stellt das Gesamtergebnis fest.

(4) Bei der Festsetzung der Endzensur sind die Vorzensur und die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu berücksichtigen. Dabei soll nicht nur rechnerisch gemittelt, sondern auch der Gesamteindruck berücksichtigt werden, den der Prüfling während der Ausbildung und in der Prüfung gemacht hat. In Zweifelsfällen gibt die Vorzensur den Ausschlag.

(5) Die Vorzensur wird aus den Einzelzensuren in den verschiedenen Semestern des entsprechenden Studienabschnittes festgesetzt. In Zweifelsfällen geben die Leistungsergebnisse des letzten Semesters in diesem Studienabschnitt den Ausschlag.

16

Täuschung

- (1) Wer bei einer Prüfung täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft, kann vom Vorsitz der Prüfung ausgeschlossen werden. Wird die Täuschung erst nach der Prüfung bekannt, so kann das Prüfungszeugnis vorenthalten oder eingezogen werden. Die Prüfung gilt in beiden Fällen als nicht bestanden.
- (2) Zu Beginn jedes Prüfungsabschnittes sind die Prüflinge auf diese Bestimmung hinzuweisen. Darüber ist ein Vermerk in die Niederschrift über die Prüfung aufzunehmen.

17

Prüfungsniederschriften

Über alle Sitzungen der Prüfungsausschüsse und über die Prüfungsvorgänge sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Vorsitz und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Den Schriftführer bestimmt der Direktor. Die Niederschriften müssen insbesondere enthalten:

- a) die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
- b) die Namen der Prüflinge und der prüfenden Dozenten,
- c) die Prüfungsfächer,
- d) den Beginn und das Ende der Prüfung,
- e) die Liste der Einzel- und Gesamtergebnisse der Prüfung,
- f) den Vermerk nach Nummer 16 Absatz 2,
- g) Vermerke über Zwischenfälle.

18

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird am 1. Juli 1965 wirksam. Gleichzeitig werden die Bestimmungen über die Prüfungen an den Ingenieurschulen (Prüfungsordnung) in der Fassung vom 18. April 1963 unwirksam.
- (2) Wer bis zum 31. Juli 1966 die Ingenieurprüfung nach Nummer 11 Absatz 7 der Prüfungsordnung vom 18. April 1963 nicht bestanden hat, kann die Fächer oder die Prüfung noch nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung wiederholen.
- (3) Zum „Ingenieur (grad.)“ wird graduiert, wer nach dem 17. Januar 1964 die staatliche Ingenieurprüfung bestanden hat. Darüber erhält er eine Urkunde nach Nummer 12 Absatz 2 oder Nummer 14 Absatz 5 Ziffer 2.

Hamburg, den 15. Juni 1965.

Die Schulbehörde

Wer die Ingenieurprüfung bestanden hat, wird zum „Ingenieur (grad.)“ graduiert und erhält hierüber von der Schulbehörde eine Urkunde.

Berechtigungen

Das Ingenieurzeugnis ist Vorbedingung für den Eintritt in den gehobenen technischen Dienst bei Behörden. Es berechtigt zur Eintragung in die Handwerksrolle auf Grund einer Ausnahmegewilligung durch die zuständige Behörde und damit zur selbständigen Ausübung eines Handwerks. Unter bestimmten Voraussetzungen kann den Absolventen die volle oder eingeschränkte Hochschulreife zuerkannt werden, damit sie an einer Technischen Hochschule studieren oder das Gewerbelehrerstudium an der Universität Hamburg aufnehmen können. Die Prüfungsordnung über die Zuerkennung der Hochschulreife kann in der Geschäftsstelle der Schule eingesehen werden.

V.

GEBÜHREN UND VERSICHERUNGEN

Benutzungs- und Prüfungsgebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührenordnung für das öffentliche Schulwesen in der jeweils geltenden Fassung.

Die Erstausfertigung von Zeugnissen und Abgangsbescheinigungen ist gebührenfrei. Für Zweitausfertigungen muß eine Verwaltungsgebühr entrichtet werden.

Zusammen mit dem Schulgeld werden Studienbeiträge und eine Haftpflichtversicherung von z. Z. —,10 DM pro Semester erhoben. Das Schulgeld und die Beiträge sind ohne besondere Aufforderung innerhalb der ersten 10 Tage nach Semesterbeginn in einer Summe zu zahlen. Späterer Eintritt, kurzfristige Unterbrechung des Semesters oder vorzeitiges Ausscheiden entbinden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Betrages.

Schulgeldermäßigung und Stipendien

In besonders begründeten Fällen kann Studierenden das Schulgeld ermäßigt werden; auch Beihilfen und Darlehen sind möglich. Vorausgesetzt werden der Nachweis entsprechender Bedürftigkeit, mindestens befriedigende Leistungen und einwandfreie Führung. Anträge sind auf den hierfür in der Geschäftsstelle erhältlichen Vordrucke und unter Beifügung der Unterlagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse an den Direktor der Ingenieurschule zu richten. In Zweifelsfällen wird eine Rückfrage in der Geschäftsstelle empfohlen.

Krankenversicherung

Jeder Studierende muß gegen Krankheit versichert sein. Der Nachweis darüber ist zu Beginn jedes Semesters zu erbringen. Über die verschiedenen Versicherungsmöglichkeiten kann sich der Studierende durch die Studierendenvertretung unterrichten lassen.

Unfallversicherung

Die Studierenden genießen bei Unfällen in der Schule und bei Besichtigungen unter der Leitung von Dozenten Unfallschutz nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung. Ausführungsbehörde für die gesetzliche Unfallversicherung der Freien und Hansestadt Hamburg ist die Arbeits- und Sozialbehörde — Eigenunfallversicherung —.

Eine zusätzliche freiwillige Unfallversicherung auf eigene Kosten bei einer Versicherungsgesellschaft ist möglich.

2. Praktische Ausbildung:

Die erforderliche praktische Ausbildung kann durch ein gelenktes Praktikum oder eine Lehrausbildung nachgewiesen werden.

a) Gelenktes Praktikum

Praktikanten müssen eine zweijährige gelenkte Praktikantenausbildung nachweisen. Für die gelenkte Praktikantenausbildung sind die „Allgemeinen Grundsätze für die Durchführung der gelenkten Praktikantenausbildung als Voraussetzung für den Besuch einer Ingenieurschule“ maßgebend (siehe hierzu besonderes Merkblatt).

b) Lehrausbildung

Bewerber, die in einem Lehrverhältnis gestanden haben, müssen den Abschluß der Lehre durch eine Gesellenprüfung oder Facharbeiterprüfung in dem entsprechenden Fachgebiet nachweisen. Vorschriften für eine Zusatzpraxis, die durch das jeweilige Ausbildungsziel in der gewählten Fachrichtung bedingt ist, erläßt die Schulbehörde.

Für Abiturienten gelten besondere Regelungen.

3. **Außerdem** ist beim Beginn des Studiums ein amtliches Führungszeugnis vorzulegen, das nicht älter als 2 Monate ist und das ein einwandfreies Verhalten des Bewerbers ausweist.

Anmeldung

Für die Anmeldung ist ein Formblatt zu verwenden, das in der Geschäftsstelle der Ingenieurschule zu erhalten ist. Einzelheiten sind dem Merkblatt für die Anmeldung zum Studium zu entnehmen.

Zulassung zum 1. Semester

Die Entscheidung über die Zulassung ergeht schriftlich. Sofern die Zahl der Studienbewerber die Zahl der verfügbaren Studienplätze übersteigt, werden bei der Reihenfolge der Bewerber die persönliche Lage und die nachgewiesenen Leistungen berücksichtigt, gegebenenfalls wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. Ausländische Bewerber legen eine Aufnahmeprüfung ab.

Zulassung zu höheren Semestern

Die Zulassung zu einem höheren als dem ersten Semester ist möglich. Voraussetzung ist, daß der Bewerber die vorhergegangenen Semester an einer vergleichbaren Ingenieurschule besucht hat oder in einer Prüfung die Kenntnisse und Fertigkeiten nachweist, die in den vorhergegangenen Semestern an der Ingenieurschule Hamburg vermittelt wurden. Vor der Zulassung zu dieser Prüfung muß der Bewerber die entsprechenden Zeugnisse, selbstgefertigte Zeichnungen u. a. vorlegen. Ferner muß er erklären, ob er schon vorher an einer anderen Ingenieurschule versucht hat, eine ähnliche Prüfung abzulegen. Zur Zulassung in ein 4. oder höheres Semester der Tagesausbildung oder in ein 6. oder höheres Semester der Abendausbildung ist das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung vorzulegen. Ist ein solches Zeugnis nicht vorhanden, muß zunächst die Vorprüfung abgelegt werden.

III.

STUDIUM

Ausbildungsbeginn

Die Semester beginnen im März und September eines jeden Jahres. Die genauen Daten sind bei der Geschäftsstelle zu erfragen.

Im Abendstudium beginnt im März die Ausbildung in der Fachrichtung Elektrotechnik und im September die in der Fachrichtung Maschinenbau. Die Studierenden der Abendingenieurschule müssen während des Studiums eine praktische Tätigkeit im Fachgebiet ausüben.

Mit dem Eintritt des Bewerbers in die Ingenieurschule wird die Schulordnung für ihn verbindlich. Ein Abdruck der Schulordnung wird jedem Studierenden gegen Empfangsbescheinigung ausgehändigt.

Studiendauer

In den unter Abschnitt I Nr. 1 a–d aufgeführten Fachrichtungen dauert das Studium 6 Semester, in der Abendausbildung 10 Semester. Ein regelmäßiger Besuch der Seminare und schulischen Veranstaltungen wird erwartet.

Übergang Tagesschule/Abendschule

Der Wechsel von der Tages- zur Abendschule und umgekehrt kann genehmigt werden; ein Anspruch darauf besteht nicht. In der Regel ist dabei ein Tagessemester zwei Abendsemestern gleichzusetzen. Die Vorprüfung darf jedoch bei einem Übergang nicht ausgelassen werden.

Studienplan

Die zu der einzelnen Fachrichtung gehörenden Fächer und Übungen und die entsprechende Stundenverteilung können in der Geschäftsstelle eingesehen werden. Hinsichtlich der eigenen Studiengestaltung werden die Studierenden später von ihrem Semesterdozenten beraten.

Studienfahrten

In allen Fachrichtungen wird der Unterricht nach Möglichkeit durch Besichtigungen von industriellen Betrieben und technischen Anlagen ergänzt. Im 2. Studienabschnitt findet im allgemeinen eine größere Studienfahrt statt. Bei Studienreisen kann bedürftigen Studierenden, soweit Mittel vorhanden sind, eine Beihilfe gewährt werden.

Semesterferien

Die Semesterferien betragen im Jahr zusammen etwa 12 Wochen.

IV.

PRÜFUNGEN UND ZEUGNISSE

Semesterzeugnisse

Am Schluß des 1., 2., 4. und 5. Semesters der Tagesausbildung und des 1. bis 4. und 6. bis 9. Semesters der Abendausbildung wird dem Studierenden das Ergebnis über den Studienerfolg in diesen Abschnitten mitgeteilt. Wer die Schule vor Abschluß des Semesters verläßt oder infolge Krankheit in den letzten acht Wochen fehlt, hat keinen Anspruch auf ein Zeugnis.

Wer das gleiche Semester zweimal ohne Erfolg besucht hat, muß die Schule verlassen. Erweist sich, daß der Studierende zum weiteren Besuch der Ingenieurschule wegen unzulänglicher Leistungen oder wegen seines Verhaltens nicht geeignet ist, kann die Wiederholung eines Semesters versagt werden. Der Studierende muß die Schule verlassen; der Bescheid darüber ergeht schriftlich.

Ingenieur-Vorprüfung

Nach Abschluß des 3. Semesters (in der Abendausbildung des 5. Semesters) findet die Vorprüfung in den Fächern des ersten Studienabschnittes statt. Wer die Vorprüfung besteht, wird zum zweiten Studienabschnitt zugelassen. Über das Ergebnis der Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Ingenieurprüfung

Die Ausbildung an der Ingenieurschule schließt mit der Ingenieurprüfung ab. Der Prüfling soll darin nachweisen, daß er das Ziel der Schule erreicht und damit die Befähigung als Ingenieur seiner Fachrichtung erworben hat; über das Prüfungsergebnis wird ein Zeugnis ausgestellt.

VI.

WEITERE AUSKÜNFTE

Die Ingenieurschule ist zu weiteren Auskünften gern bereit. Anfragen sind an die Geschäftsstelle der Ingenieurschule, 2 Hamburg 1, Berliner Tor 21, zu richten. Im Schriftwechsel ist die in Betracht kommende Fachrichtung anzugeben.

Rücksprachen mit dem Direktor oder seinem Vertreter im Amt werden zweckmäßig vorher fernmündlich mit der Geschäftsstelle vereinbart.